

# Patchworkfamilien auf Bauernhöfen

**Konkubinatsvertrag** / Beim Zusammenleben im Konkubinatsvertrag auf einem Bauernhof müssen einige Punkte berücksichtigt werden.

**BRUGG** ■ Währenddem bei der Ehe das Güter- und Erbrecht die vermögensrechtliche Stellung des Partners im Todesfall regelt, fehlen solche beim Konkubinatsvertrag gänzlich. Bei länger andauernden Ehen und wenn Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind, regelt das Scheidungsrecht auch den Unterhalt für die Kinder und den Ehegatten. Das Paar, das sich für das Zusammenleben ohne Trauschein entscheidet, möchte nun vertraglich vorsorgen. Dabei ist es für beide Partner nicht ganz einfach, eine ausgewogene Lösung zwischen vertraglicher Bindung und der gewählten Freiheit zu finden. Wir zeigen unserem Paar nachfolgend die für das Zusammenleben im Konkubinatsvertrag auf dem Bauernhof wichtigen Punkte auf.

## Investitionen in den Betrieb

Nicht selten möchte die Partnerin oder der Partner das Ersparte in den Bauernhof des anderen investieren. Besteht kein Darlehensvertrag, muss bei der Auflösung der Lebensgemeinschaft bewiesen werden, dass eine Schuld besteht. Ein Darlehensvertrag schafft hier Sicherheit. Zu vereinbaren sind Verwendungszweck, Kündigungs- und Rückzahlungsfrist sowie der Zinssatz. Damit der Landwirt als Darlehensnehmer nicht plötzlich durch die Kündigung des Darlehens in finanzielle Bedrängnis gerät, sind längere Kündigungs- bzw. Rückzahlungsfristen nötig. Dies insbesondere dann, wenn die Schuld nicht einfach über eine Hypothek umfinanziert werden kann. Eine Sicherung mit einem Grundpfand ist denkbar, in der Praxis jedoch wegen der Belastungsgrenze selten möglich.

## Wohnen und Arbeiten auf dem Betrieb

Zieht ein Partner auf den Landwirtschaftsbetrieb des anderen, packt dieser in der Regel auch tatkräftig im Haus und Stall mit an. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag regelt die Einzelheiten und schafft Klarheit, denn die Bestimmungen des OR und des Normalarbeitsvertrags gelten auch ohne spezielle Abmachung. Damit wird den Partnern auch klar, dass für diese Arbeit die Bestimmungen der Sozialversicherungen einzuhalten sind. Es müssen also AHV/IV/EO, ALV und Prämien für die Pensionskasse (BVG) auf den Lohn entrichtet werden.

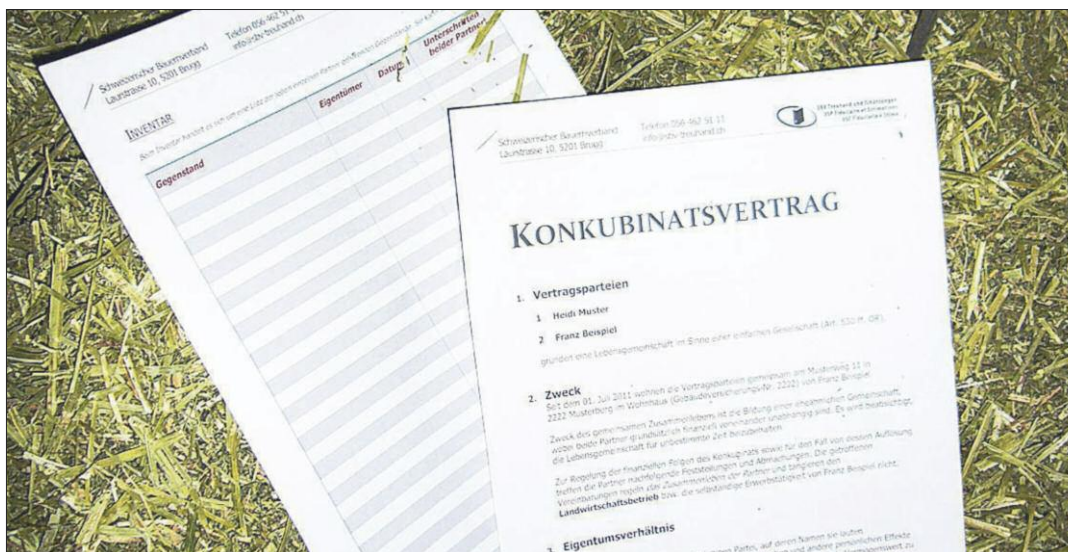
Ebenso muss auch eine Krankentaggeld- und Unfalltaggeldversicherung (UVG) abgeschlossen werden. Bei kleinen Arbeitspensum kann das vereinfachte Abrechnungsverfahren gewählt werden. Zudem ist das Angebot des Bauernverbands mit der Globalversicherung zu empfehlen (Kontaktadresse unter: [www.sbv-versicherungen.ch](http://www.sbv-versicherungen.ch)).

Auf dem Bauernhof ist meist einer der Partner Eigentümer der Liegenschaft und der andere zieht in dessen Wohnhaus ein. Mit einem Mietvertrag sichern sich die Partner eine längerfristige Bleibe und vereinbaren die Konditionen der Miete und der Auflösung des Mietvertrags. Vereinbarungsgemäss können die Abgeltungen für die Mitarbeit mit der vereinbarten Miete verrechnet werden. Essenziell ist aber, dass mit entsprechenden Verträgen weder das Arbeits- noch das Mietverhältnis von einem Tag auf den anderen beendet werden kann.

## Konkubinatsvertrag und Kinder

Auch auf Landwirtschaftsbetrieben sind immer öfter Patchworkfamilien zu finden. Beim nicht verheirateten Bauern zieht die Lebenspartnerin zusammen mit ihren Kindern auf dem Betrieb ein. Hat der Landwirt selber Kinder oder bekommt das Paar noch gemeinsame Kinder, entsteht eine nicht ganz einfache Konstellation. Vertraglich geregelt werden sollten: Unterhaltspflicht für Kinder und Mutter, erbrechtliche Begünstigung und die Risiko- und Altersvorsorge der Partnerin.

Wenn der Partner nicht arbeitet, ist darauf zu achten, dass die AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige abgerechnet werden, sonst entstehen Beitragslücken, welche die künftige Altersrente empfindlich schmälern können. Bei der Trennung des Konkubinatspaares entsteht kein Anspruch auf die Teilung der Vorsorgeguthaben. Mit einer fairen Entlohnung oder zusätzlichen Versicherungslösungen kann hier vorgesorgt werden. Der Partner ist weder güterrechtlich am Vermögen des anderen beteiligt, noch gehört er zum Kreis der gesetzlichen Erben. Um den anderen zu begünstigen, braucht es deshalb ein Testament oder einen Erbvertrag. Die Nachkommen (gesetzliche Erben) können z. B. auf den Pflichtteil gesetzt werden und dem Partner kann die frei verfü-



Auch auf Landwirtschaftsbetrieben sind immer öfter Patchwork-Familien zu finden. In einem Vertrag können wichtige Punkte geregelt werden. (Bild zVg)

Ehe	Konkubinatsvertrag
<b>Gesetzliche Grundlage</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>ZGB</li> <li>Ja-Wort auf Zivilstandsamt, zwei Zeugen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>einfache Gesellschaft (Art. 530 ff OR)</li> <li>Formlos</li> </ul>
<b>Vertretung und Auskunftspflicht</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vertretung der ehelichen Gemeinschaft</li> <li>Auskunftspflicht gegenüber Ehepartner</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vertretung gemäss Vertrag bzw. einfacher Gesellschaft</li> <li>Keine Auskunftspflicht</li> </ul>
<b>Wohnung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kündigung / Verkauf der Familienwohnung nur mit Zustimmung des Ehegatten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Familienwohnung im Konkubinatsvertrag</li> <li>gemäss Mietvertrag</li> </ul>
<b>Arbeiten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anspruch auf regelmässigen, angemessenen Beitrag zur freien Verfügung</li> <li>Angemessene zusätzliche Entschädigung bei Mehrleistung</li> <li>Ehepartner gilt als familieneigene Arbeitskraft</li> <li>Beitrag AHV i.d.R. durch Beitrag des Ehegatten bezahlt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abgeltung gemäss Konkubinatsvertrag</li> <li>Arbeitsvertrag für Arbeit auf dem Betrieb (formlos gültig)</li> </ul>
<b>Kinder</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gesetzliche Vaterschaftsvermutung bei Kindern</li> <li>Kinder erhalten Namen des Vaters</li> <li>Gemeinsame elterliche Sorge</li> <li>Gemeinsame Unterhaltspflicht bis zur Mündigkeit der Kinder oder bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anerkennung Vaterschaft durch Vater bei gemeinsamen Kindern</li> <li>Kinder erhalten Namen und Gemeindebürgerrecht der Mutter</li> <li>Elterliche Sorge bei Mutter ohne gegenteiligen Antrag bei Vormundschaftsbehörde</li> <li>Unterhaltsvereinbarung nötig</li> <li>Keine Unterstützungspflicht für Kinder des Partners</li> </ul>
<b>Erben/Vorsorge</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>güterrechtlicher Anspruch</li> <li>Ehepartner ist gesetzlicher Erbe</li> <li>Splitting von AHV und BVG Guthaben - kein güterrechtlicher Anspruch</li> <li>Beistands- und Treuepflicht, Unterhalt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>kein güterrechtlicher Anspruch</li> <li>nicht Erbe</li> <li>Testamentarische Begünstigung oder Erbvertrag nötig</li> <li>Begünstigung über BVG und Versicherungspolice (kein Splitting)</li> </ul>
<b>Beistands- und Treuepflicht Unterhalt</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinsamer Unterhalt</li> <li>Beistands- und Treuepflicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine gesetzliche Beistands- oder Treuepflicht</li> <li>Keine gesetzliche Unterhaltsregelung</li> </ul>
<b>Steuern</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinsame Besteuerung (sog. Heiratsstrafe)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Separate Besteuerung</li> </ul>
<b>Trennung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Scheidung nach gemeinsamem Scheidungsbegehren oder Scheidungsklage</li> <li>Eheschutzmassnahmen</li> <li>Regelung der Scheidungsfolgen, wie Zuweisung der elterlichen Sorge, Unterhaltspflicht etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Formlose Auflösung möglich</li> <li>keine gesetzlichen Trennungsregeln</li> <li>Keine Regelungen zu Unterhaltspflichten</li> </ul>

bare Quote zugewiesen werden. Paare ohne Trauschein können sich im Weiteren gegenseitig absichern, indem z.B. der Partner in einer Todesfallversicherung als Begünstigter eingesetzt wird (Säule 3b). Je nach Pensionskasse kann zudem mit einer Begünstigungserklärung eine Todesfallleistung an den Partner vorgesehen werden. Eine umfassende Versicherungsberatung ist betreffend der Vorsorge unerlässlich. Spezielle Regelungen wie die Einräumung eines Wohnrechts zu Lebzeiten oder im Todesfall zugunsten des Partners können die Vorsorge verbessern, bedürfen aber umfassender Abklärungen. Ein an die Situation angepasster Vertrag soll mit einer Fachperson ausgearbeitet werden. Über die Folgen einer solchen weit reichenden Begünstigung müssen sich alle Beteiligten im Klaren sein.

## Vertragliche Regelung und Vertragsinhalt

Im Konkubinatsvertrag bestehen also so einige Lücken, da mangels anderweitiger Regelung nur die wenigen Bestimmungen der einfachen Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) zur Anwendung gelangen. Mit einem schriftlichen Konkubinatsvertrag können diese Lücken weitgehend geschlossen werden. Darin geregelt werden die finanziellen Angelegenheiten, die Mitarbeit des Partners im Betrieb, das Wohnen, der Unterhalt für die Kinder, das Eigentum des jeweiligen Partners oder was bei einer Auflösung der Lebensgemeinschaft geschehen soll.

Bei Fragen rund um das Thema Konkubinatsvertrag, Erbverträge usw. helfen wir Ihnen gerne weiter (Tel. 056 462 51 11).

Seraina Hartmann,  
SBV Treuhand und  
Schätzungen

Vertragseckpunkte:
• Parteien
• Zweck / Umfang
• Eigentumsverhältnisse / Inventar
• Neuanschaffung
• Investitionen in den Betrieb
• Aufteilung der Lebensunterhaltskosten
• Mietverhältnis
• Mitarbeit im Haushalt und Betrieb
• Begünstigung im Todesfall
• Vorsorge
• Auflösung und Liquidation
• Vollmachten